

Sicherheitsschuhe im Bereich Druck und Papierverarbeitung

Im Druck und in der Papier verarbeitenden Industrie ist die Anzahl der Arbeitsunfälle insgesamt während der letzten Jahre deutlich zurückgegangen. Die Zahl der Fußverletzungen von Mitarbeitenden, die mit Transportaufgaben betraut sind, ist jedoch nach wie vor hoch. Eine effektive Maßnahme zur Verringerung der Verletzungsgefahr ist das Tragen von Sicherheitsschuhen.

Wo müssen Sicherheitsschuhe getragen werden?

Grundsätzlich muss die Unternehmensleitung nach § 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ vornehmen, aus der wirksame präventive Maßnahmen abgeleitet werden. Eine Gefährdung der Füße ist dann vorhanden, wenn mit Fußverletzungen insbesondere durch

- Stoßen,
- Einklemmen,
- umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände,
- Hineintreten in spitze Gegenstände

zu rechnen ist (DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“).

Falls technische und organisatorische Maßnahmen die Gefährdung nicht oder nicht ausreichend beseitigen, ist als personenbezogene Maßnahme die Verwendung des geeigneten Fußschutzes erforderlich. Im Druck und in der Papier verarbeitenden Industrie bestehen solche Gefahren vor allem für:

- Personen, die mit Transportaufgaben beschäftigt sind (z. B. mit Mitgänger-Flurförderzeugen),
- Gabelstaplerfahrende (Ausnahme: reine Fahrtätigkeit),
- Betriebshandwerkerinnen und -handwerker,
- Mitarbeitende an Verarbeitungsmaschinen (z. B. Rolleure an Rotationsmaschinen),
- Personen, die mit schweren Lasten umgehen (z. B. schwere Maschinenteile, Zylinder, Farbeimer).



In Arbeitsbereichen, in denen mit Fußverletzungen zu rechnen ist, müssen die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Sicherheitsschuhe auch von den Beschäftigten getragen werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass Vorgesetzte mit gutem Beispiel vorangehen und selbst Sicherheitsschuhe tragen.

Eigenschaften

Grundsätzlich wird zwischen Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhen unterschieden. Sicherheits- und Schutzschuhe müssen eine Zehenkappe aufweisen. Berufsschuhe sind im Normalfall nicht mit Zehenkappen ausgerüstet. Ist eine Zehenkappe vorhanden, wird an diese keine Anforderung gestellt. Sicherheitsschuhe unterscheiden sich von den Schutzschuhen dadurch, dass die Zehenkappen die doppelten Prüfenergien aufzunehmen haben. Die Prüfenergie für Sicherheitsschuhe liegt bei 200 Joule. Dies entspricht der Energie einer Masse von 20 kg, die aus 1 m Höhe zu Boden fällt. Druckartige Belastungen werden mit einer Kraft von mindestens 15 kN geprüft, das entspricht einem Gewicht von 1500 kg. Es wird nach zwei Klassifizierungsarten unterschieden:

I: Schuhe aus Leder oder anderen Materialien, hergestellt nach herkömmlichen Schuhfertigungsmethoden (z. B. Schuhe aus Leder oder Textilien in den Schutzklassen SB, S 1, S 2, S 3, S 6 und S 7) bzw.

II: Schuhe, vollständig geformt oder vulkanisiert (Gummistiefel, Polymerstiefel – z. B. aus PUR für den Nassbereich in den Schutzklassen SB, S 4 und S 5 Hybrid: zusammengebaut (separat angebrachte Sohleneinheit) oder geformt (im ganzen geformter unterer Bereich) in der Schutzklasse SBH).

In den meisten Bereichen der Druckindustrie und Papierverarbeitenden Industrie haben sich Sicherheitsschuhe mit der **Kennzeichnung S 1** und **S 3** (z. B. Produktion von Wellpappe) und der **Klassifizierungsart I** bewährt.

Die Sicherheitsschuhe S 1 erfüllen u. a. folgende Anforderungen:

- Zehenschutz
- geschlossener Fersenbereich
- Antistatik
- Energieaufnahme im Fersenbereich.

Sicherheitsschuhe S 2 haben zusätzlich zu S 1 einen relativen Schutz gegen Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme.

S 3 Schuhe sind wie S 2 zuzüglich Widerstand gegen Durchstich der Sohle

Bei einigen speziellen Arbeitsbereichen bzw. Tätigkeiten werden besondere Anforderungen an die Sicherheitsschuhe gestellt. In Bereichen, in denen z. B. mit explosionsfähigen Dampf-/Luft-Gemischen zu rechnen ist, wie z. B. dem Tief- oder Flexodruck, müssen Sicherheitsschuhe mit antistatischer Sohle getragen werden. Der Durchgangswiderstand der Sohle eines für diesen Bereich geeigneten Schuhs muss kleiner als 10^8 Ohm sein. Dies ist z. B. bei ESD (Electrostatic Discharge)-Schuhen gewährleistet.

Auswahl

Selbstverständlich passt nicht jeder Schuh an jeden Fuß. Darauf sollte bei der Bestellung Rücksicht genommen werden. Bei der Auswahl von Schuhmodellen hat es sich bewährt, unterschiedliche Schuhgrößen und -weiten durch die betroffenen Beschäftigten ausprobieren zu lassen, bevor größere Mengen bestellt werden. So können individuelle Bedürfnisse berücksichtigt, mögliche Vorbehalte gegen Sicherheitsschuhe ausgeräumt und die Bereitschaft, diese zu tragen, wesentlich erhöht werden.

Pflege

Es empfiehlt sich die Pflegeanleitung des Herstellers zu berücksichtigen und die Schuhe nach dem Tragen gut zu lüften damit diese durchtrocknen können.

Individuelle Einlegesohlen

Bei Schuhen nach DGUV Regel 112-191 ist der Einsatz von orthopädisch angepassten Einlegesohlen möglich. Jedoch erlaubt die DGUV Regel 112-191 nur vom jeweiligen Schuhhersteller zugelassene Einlegesohlen, sonst geht die Zulassung verloren. Mit einer systemfremden Einlegesohle kann beispielsweise der Sicherheitsabstand zwischen Fuß und Kappe reduziert werden. Die Schutzwirkung wird reduziert und das Verletzungsrisiko steigt. Ferner erlischt die Baumusterprüfung und der Schuh gilt nicht mehr als persönliche Schutzausrüstung.

Erneuerung

Grundsätzlich sind Sicherheitsschuhe zu erneuern, wenn sie nicht mehr in ordnungsgemäßem Zustand sind. Dies ist z. B. bei abgelaufenen Profilen, freiliegenden Zehenkappen oder aufgegangene Schaftnähen der Fall.

Wer zahlt Sicherheitsschuhe?

Arbeitsschuhe gehören zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA). In Arbeitsbereichen, in denen mit Fußverletzungen zu rechnen ist, müssen geeignete Sicherheitsschuhe vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, der Betrieb muss auch die Kosten übernehmen. Sicherheitsschuhe sind nicht teuer; betriebswirtschaftlich gesehen gehören Sicherheitsschuhe sogar zu den „gewinnbringenden“ Investitionen. Beispiel: Eine Palette rutscht von einem Stapel ab und fällt unglücklich auf den vorderen Fuß eines Mitarbeiters. Unfallfolgen: Zehenbruch, sechs Wochen Krankheitsdauer. Allein für die Kosten eines einzigen Ausfalltages könnte man ca. 2–3 Paar Sicherheitsschuhe kaufen.

Sonderfälle

• Fußschutz für Diabetiker

Diabetiker mit einer Polyneuropathie (kurz: PNP) brauchen spezielle Schuhe, da ihre Füße druckempfindlich sind. Für Beschäftigte mit einer PNP sollte aus Präventivgründen grundsätzlich Fußschutz mit durchtrittsicherer Sohle (S1P oder S 3) gewählt werden, auch in den Bereichen, in denen arbeitsplatzbezogen das Tragen von diesen Schuhen nicht zwingend vorgeschrieben ist. Sicherheitsschuhe für Diabetiker mit einer PNP sollten folgendes erfüllen.

- ein atmungsaktives Funktionsfutter mit getesteter Hautverträglichkeit, auch des Oberleders,
- eine möglichst naht- bzw. kantenfreie Verarbeitung,
- eine optional besonders weite Passform (i. d. R. Weiten 13 und 14),
- ein Schaftaufbau und eine Schaftkonstruktion, die auch ein nachträgliches Einlegen von Schuheinlagen regelkonform möglich machen, insbesondere durch den Einbau von Leitbändern,
- geeignete diabetesadaptierte Fußbettung.

Entsprechende Sicherheitsschuhe können in der Regel bei einem dafür ausgebildeten Orthopädienschuhmacher oder Sanitätshaus bezogen werden.

• orthopädische Sicherheitsschuhe

Anforderung:

Benötigt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin orthopädische Schuhe, so müssen in der Regel auch die am Arbeitsplatz erforderlichen Sicherheitsschuhe orthopädisch gestaltet sein.

Bei orthopädischen Sicherheitsschuhen unterscheidet man die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhs oder die orthopädische Änderung (sog. Zurichtung) eines industriell gefertigten Schuhs. Nach der geltenden Rechtslage müssen Sicherheitsschuhe baumustergeprüft und mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Das gilt auch für orthopädisch zugerichtete Sicherheitsschuhe. Der wesentliche Grund ist, dass sich durch Veränderungen am Schuh sicherheitstechnische Kriterien des Schuhs negativ verändern können, z. B. die Antistatik oder die Energieaufnahme im Fersenbereich.

Kosten

Orthopädische Sicherheitsschuhe müssen individuell angepasst werden. In der Regel legt ein Facharzt bzw. eine Fachärztin für Orthopädie Art und Umfang der erforderlichen Indikation nach den medizinischen Erfordernissen des behandelten Fußes fest. Die handwerkliche Umsetzung erfolgt durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe (z. B. Orthopädienschuhmacher/-in).

Es entstehen gegenüber üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, die vom Unternehmen nicht allein übernommen werden müssen. Wichtig für eine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme ist, dass der Versicherte auf das Tragen von Sicherheitsschuhen angewiesen ist. Die Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten für orthopädische Sicherheitsschuhe nur dann, wenn Fußschäden die Folge eines Arbeitsunfalls oder Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit sind. Sind diese Leistungsvoraussetzungen **nicht** erfüllt, kommt unter Umständen ein anderer Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation in Frage (siehe Anlage „Voraussetzung zur Kostenübernahme“).

Die Träger der beruflichen Rehabilitation lassen sich in der Regel von den Arbeitgebern den Anteil, der auf normale Sicherheitsschuhe oder Schutzschuhe entfallen würde, ersetzen. Diese Regelung gilt sowohl für die Erst- als auch für die Ersatzbeschaffung. Zu beachten ist, dass der Auftrag an Orthopädienschuhmacher/-in erst nach der Zusage des Kostenträgers erteilt werden darf.

Im Internetauftritt des Fachbereichs Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) können unter www.dguv.de/fb-psa im Sachgebiet Fußschutz (**Webcode: d26986**) weitere Informationen bezogen werden. Auf freiwilliger Basis wird Schuhherstellern dort die Möglichkeit gegeben, ihr Leistungsspektrum zu baumustergeprüftem orthopädischem Fußschutz zu präsentieren.

Anlage: Voraussetzung zur Kostenübernahme für orthopädische Sicherheitsschuhe

Kostenträger (Leistungsträger)	Voraussetzungen
<p>1 Gesetzliche Unfallversicherungsträger, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewerbliche Berufsgenossenschaften – Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – Gemeindeunfallversicherungsverbände – Unfallversicherung Bund und Bahn – Unfallkassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit <p>Rechtsgrundlage [5]: §§ 26, 35 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung</p>
<p>2 Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter sowie örtliche Fürsorgestellen und Personalamt der Bundeswehr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1. • Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes <p>Rechtsgrundlage [1]: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)</p>
<p>3 Gesetzliche Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutsche Rentenversicherung Bund – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See – Regionalträger 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2 • Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden. • Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden. • Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen. <p>Rechtsgrundlage [4]: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) – Gesetzliche Rentenversicherung</p>
<p>4 Bundesagentur für Arbeit Zu beantragen sind Hilfsmittel (z. B. orthopädischer Fußschutz) bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr.1 bis 3. • Angeborene oder erworbene Fußbehinderung <p>Rechtsgrundlage [3]: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)</p>
<p>5 Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitationsträger sind Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 4 • Anerkennung als Schwerbehinderter • Angeborene oder erworbene Fußbehinderung <p>Rechtsgrundlage [3]: § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</p>
<p>6 Träger der Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> – überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände) – örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5 • Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben <p>Rechtsgrundlage [1]: Art. 2 BTHG (Bundesteilhabegesetz) i. V. m. § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</p>